

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Eggesin

Satzung

zur Festsetzung der Aufnahmekapazität an der Regionalen Schule „Ernst Thälmann“ Eggesin in Trägerschaft der Stadt Eggesin

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.7.2011 (GVOBl. M-V 2011, S.777) geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 467) in Verbindung mit § 45 Abs. 2 und 3 des Schulgesetzes vom 10.09.2010 (GVOBl.M-V S. 462), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02.12.2019 (GVOBl. M-V S. 719) und der Schulkapazitätsverordnung (SchulKapVO M-V) vom 26.01.2010, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27.05.2021 wird nach der Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 15.12.2022 folgende Satzung zur Festsetzung der Aufnahmekapazität erlassen:

§ 1 Aufnahmekapazität

In der Regionalen Schule Eggesin werden die aufgeführten Räume gemäß § 1 Abs.1 SchulKapVO M-V unter Berücksichtigung des Schulprogramms wie folgt zu schulischen Zwecken genutzt. Gleichzeitig wird ausgewiesen, wie viele Schülerinnen und Schüler in jedem dieser Unterrichtsräume beschult werden können.

Regionale Schule „Ernst Thälmann“

Gebäude	Etage	Raum-Nr.	m ²	Raumnutzung	Kapazität bei 1,9 m ²	
Neubau	EG	119	81	Werkraum		
		120	60	Pausenraum		
		112	68	Lehrküche		
		118	52	Schulsozialarbeit		
		111	40	Cafeteria		
		107	60	Klassenraum 8b	28	
		108	60	Klassenraum 8a	28	
		106	30,93	Beratungsraum		
		105	60,62	Lehrerzimmer		
		103	16	Schulleiter		
		102	22,4	Sekretariat		
		101	12	Sanitätsraum		
		100	23	stellv. Schulleitung		
				7,5	Personal WC	
				12,5	Hausmeister	
				20,4	Lehrerbücherei	
				27	Schüler WC	
	OG	200	60	Klassenraum 6a	28	
		201	60	Klassenraum 7a	28	
		202	31	Gruppenraum DaZ GS	16	

Altbau	DG	203	27,7	Gruppenraum DaZ RS	14
		204	60	Klassenraum 7b	28
		205	60	Klassenraum 6b	28
		209	58	Klassenraum 5b	28
		208	58	Klassenraum 5b	28
		210	60	Klassenraum 9	28
		211	81	Chemieraum	
		214	81	Physikraum	
		215	60	DaZ Sek 1VK	
		300	71	Biologieraum	
		303	82	Kunstkabinett	
		305	68	AWT Textiles Gestalten	
		306	65	PC-Raum klein	
		308	68	Klassenraum 10	28
		310	71	PC-Raum Groß	
	EG	11	46	Archiv	
	12	43	Lernwerkstatt 1	22	
	13	43	Lernwerkstatt 2	22	
	14	47	Pausenraum PL		
	15	43	Lernwerkstatt 3	22	
	OG	20	96	Musikraum	
	21	43	Archiv		
	22	43	Archiv		
	23	43	Archiv		
	24	43	Töpfern		
	25	43	Requisiten		
	26	16	Prüfungsraum		
	29	200	Aula		

Die Aufnahmekapazität der Regionalen Schule ergibt sich wie folgt:

Aufnahmekapazität	Maximale Anzahl der Klassen	Maximale Anzahl der Schüler
	Zügigkeit	
Jahrgangsstufe 5 -10	12 Klassen (zweizügig)	376

Grundlage für die Festsetzung der maximalen Aufnahmekapazität ist die Raumsituation der Schule. Dabei ist für jeden Schüler mindestens eine Fläche von 1,9 m² je Unterrichtsraum vorzusehen. Fachräume, deren spezifische Ausstattung die Nutzung als allgemeiner Unterrichtsraum erheblich einschränkt, werden bei der

Ermittlung der Aufnahmekapazität nicht berücksichtigt. Auch Räume, die bisher nicht für den Unterricht genutzt wurden, werden bei der Kapazitätsaufstellung nicht berücksichtigt. Sie sind unter Berücksichtigung des pädagogischen Konzeptes und unter dem Gesichtspunkt der Ganztagschule für andere schulische Zwecke zu nutzen.

Ab dem Schuljahr 2026/2027 ist die inklusive Beschulung an unserer Schule vorgesehen. Pro Jahrgang müssen 12 Plätze freigehalten werden. Das zieht in einigen Jahrgängen eine Dreizügigkeit nach sich. Ab dem Schuljahr 2026/2027 muss neu kalkuliert werden.

§ 2 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 01.08.2026 außer Kraft.

Eggesin, den 16.12.2022



Bianka Schwibbe
Bürgermeisterin



Verfahrensvermerk

Diese Satzung wird am..... auf der Internetseite der Stadt Eggesin (www.eggesin.de) bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Stadt Eggesin geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.